

# RS Vwgh 1998/9/28 98/16/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1998

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3L E09301000

E3L E09302000

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

11992E092 EGV Art92;

11992E095 EGV Art95;

11992E177 EGV Art177;

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art33 Abs1;

31992L0012 Verbrauchsteuer-RL Art3 Abs2;

31992L0012 Verbrauchsteuer-RL Art3 Abs3;

31992L0108 System-RL;

AVG §38;

B-VG Art7 Abs1;

EURallg;

StGG Art2;

VwGG §38a;

VwGG §62 Abs1;

## Beachte

Aussetzung, da VORABANTRAGverfahren zu VwGH B vom 1997/12/18, 97/16/0221, 97/16/0021 = EuGH C-437/97

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinn ausgesetzt: am 28.9.1998 98/16/0211 am 29.10.1998

98/16/0293 am 27.1.1999 98/16/0408 am 30.4.1999 99/16/0083, 0094 am 27.5.1999 99/16/0148 Serie (erledigt im

gleichen Sinn): 99/16/0094 B 30. April 1999

## Rechtssatz

Die Frage, ob innerstaatliches Bundesrecht und Landesrecht durch Gemeinschaftsrecht verdrängt wurde, bildet auch im gegenständlichen Fall eine Vorfrage, die zufolge des Auslegungsmonopols des EuGH in Angelegenheiten des (primären und sekundären) Gemeinschaftsrechts von einem anderen Gericht zu entscheiden ist und dort schon Gegenstand eines anhängig gemachten Verfahrens (Hinweis B 18.12.1997, 97/16/0221, 0021) ist. Hinsichtlich des Ab-

Hof-Verkaufes sah sich der VwGH schon im Anlaßverfahren zu einer Anfrage wegen eines allfälligen Widerspruchs zu Art 92 Abs 1, nicht aber zu Art 95 EGV veranlaßt. Auch die in dieser Beschwerde vom Bf vorgetragene Bedenken dahingehend, daß der Ab-Hof-Verkauf mit Art 95 EGV nicht vereinbar sei, veranlassen den VwGH nicht zur begehrten Antragstellung an den EuGH: Die Privilegierung des Ab-Hof-Verkaufes ist eine Privilegierung einer bestimmten Vertriebsform und hat mit der Staatszugehörigkeit des Vertreibenden nichts zu tun. Diese Privilegierung hat der VfGH unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes gebilligt (Hinweis E 27.11.1995, VfSlg 14325/1995), auf die dort vorgetragene Argumente kann auch hier verwiesen werden, weil damit klargestellt ist, daß nicht die bloße Inländereigenschaft privilegiert wird. Ohne weiteres kann sich aufgrund der Niederlassungsfreiheit ein Angehöriger eines Mitgliedsstaates als Landwirt und Weinproduzent in Österreich betätigen und kommt dann genauso in den Genuß dieses Privilegs. Es liegen daher die Voraussetzungen des gem § 62 Abs 1 VwGG auch vom VwGH anzuwendenden § 38 AVG vor, weshalb mit einer Aussetzung vorgegangen werden konnte (Hinweis EB B 18.12.1997, 97/16/0175).

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160210.X01

**Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)